Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

eu2020.de

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

[redacted]

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-3970
FAX +49 (0)30 18-300-1920

servicestelle-ifg@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Betreff: Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz – Mein Bescheid vom 21.09.2020 (SeIFG/286.2/1-542 IFG)

Bezug: Ihre E-Mail vom 28.09.2020 – Fach- und Dienstaufsichtsbeschwerde zu dem IFG-Bescheid vom 21.09.2020
Meine Zwischennachricht per E-Mail vom 06.11.2020
Aktenzeichen: SeIFG/286.2/1-542 IFG
Datum: Berlin, 28.12.2020

Sehr geehrter [redacted]

Ihre Fach- und Dienstaufsichtsbeschwerde zu meinen IFG-Bescheid vom 21.09.2020 habe ich geprüft und als Petitum zu einer nochmaligen Überprüfung der Sach- und Rechtslage ausgelegt. Im Ergebnis ist auch unter Berücksichtigung Ihrer im Rahmen der Fach- und Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bescheid vom 21.09.2020 vorgetragenen Einwendungen keine abweichende Entscheidung veranlasst. Da der IFG-Bescheid vom 21.09.2020 sowohl hinsichtlich seines Inhalts als auch bezüglich der Bearbeitungszeit (hier von 2,5 Monaten) rechtmäßig ist, greifen weder Ihre Fach- noch Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde durch. Im Einzelnen:

I. Mit E-Mail vom 8. Juli 2020 beantragten Sie die Übersendung folgender Informationen:

„[*den] kompletten E-Mail-Verlauf zwischen dem Leiter für Strategisches Medienmanagement und Minister Scheuer in elektronischer Form, in dem die Rede davon ist, dass im Rahmen der Maut-Affäre der Plan ist "morgige Vorabmeldung zu torpedieren"*
- außerdem den E-Mail-Verlauf, der die Aufforderung des Ministers enthält "Wir müssen früher dran sein!!!!!!!"

Mit Bescheid vom 21. September 2020 wurde Ihnen mitgeteilt, dass dem Antrag nicht entsprochen werden kann. Begründet wurde die Ab-

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

lehnung erstens damit, dass ein Anspruch gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG nicht bestehe, weil ihm der Versagungsgrund nach § 3 Nummer 1 Buchstabe g) IFG entgegenstehe. Die E-Mails seien Beweismittel des laufenden Untersuchungsausschuss-Verfahrens des 2. Untersuchungsausschusses der 19. Legislaturperiode (2. UA) und wurden diesem in Erfüllung entsprechender Beweisbeschlüsse übersandt. Es seien nachteilige Auswirkungen auf dieses laufende Untersuchungsausschuss-Verfahren zu erwarten, da das Bekanntwerden dieser E-Mails den Untersuchungszweck beeinträchtige. Darüber hinaus bestehe der Versagungsgrund des § 5 Absatz 2 IFG. Ein Anspruch nach § 3 Absatz 1 UIG sei ebenso nicht gegeben, weil es sich bei den E-Mails nicht um Umweltinformationen im Sinne von § 2 Absatz 3 UIG handele. Auch handele es sich bei diesen nicht um Verbraucherinformationen im Sinne von § 1 VIG, weshalb auch kein Anspruch nach § 2 Absatz 1 VIG bestehe.

II. Mit E-Mail vom 28.09.2020 haben Sie Fachaufsichtsbeschwerde sowie Dienstaufsichtsbeschwerde entsprechend Artikel 17 GG gegen die Ablehnung Ihres IFG-Antrags erhoben. Die Fachaufsichtsbeschwerde begründen Sie damit, dass der Bescheid auf Ihre IFG-Anfrage nach Ihrer Meinung „offensichtlich rechtswidrig“ sei. Sie tragen vor, dass nach „aktueller höchstrichterlicher Rechtsprechung und aktueller Kommentierung“ ein Untersuchungsausschuss kein Gerichtsverfahren im Sinne des § 3 Nummer 1 Buchstabe g) IFG darstelle. Sie beziehen sich auf die Urteile des Oberverwaltungsgerichts NRW, Az.: 15 A 1578/15, das durch Urteil vom 28.02.2019 - BVerwG 7 C 20.17 „bestätigt“ worden sei, und verweisen auf die Kommentierung zum IFG von Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, 2. Aufl. 2016, § 3 Rn. 126. Danach übten Untersuchungsausschüsse als Instrumente parlamentarischer Kontrolle keine rechtsprechende Gewalt aus. Sie tragen weiter vor, dass vorliegend „keine Auswirkungen auf ein Gerichtsverfahren, sondern auf die Tätigkeit parlamentarischer Untersuchungsausschüsse (vgl. Art. 44 GG) in Rede“ stünden.

Sie tragen schließlich vor, § 5 Absatz 2 IFG könne zwar Anwendung finden, jedoch sei die Schwärzung des Journalistennamens problemlos möglich. Der Name von Medienhäusern (Hier vermutlich: DER SPIEGEL) sei entgegen der Darstellung im Bescheid nicht durch § 5 IFG geschützt. Zur Begründung der Dienstaufsichtsbeschwerde tragen Sie vor, dass die Bearbeitung Ihres Antrags ohne Nennung von Gründen und Zwischenständen deutlich länger als einen Monat benötigt habe (2,5 Monate), obwohl die Schwärzung des Journalistennamens sowie die Möglichkeit der Drittbeteiligung weder in Erwägung gezogen noch angeboten worden sei.

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

III. Auch eine erneute Überprüfung der Sach- und Rechtslage unter Berücksichtigung Ihrer im Rahmen Ihrer Fach- und Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bescheid vom 21.09.2020 vorgetragenen Einwendungen rechtfertigt keine abweichende Entscheidung.

1. § 3 Nummer 1 Buchstabe g) IFG

Es besteht kein Informationsanspruch gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG, da diesem der Versagungsgrund nach § 3 Nummer 1 Buchstabe g) der dritten Fallgruppe des IFG entgegensteht.

An der Ausgangslage, dass sich eine Bekanntgabe der von Ihnen begehrten Informationen nachteilig auf das laufende Verfahren des 2. Untersuchungsausschusses (2. UA)auswirken könnte, wie im Bescheid vom 21. September 2020 ausgeführt, hat sich insofern nichts geändert. Die Gründe aus dem IFG-Bescheid gelten weiterhin.

Untersuchungsausschuss-Verfahren nach Artikel 44 Grundgesetz (GG) unterfallen den in der dritten Fallgruppe des § 3 Nummer 1 Buchstabe g) IFG genannten strafrechtlichen, ordnungswidrigkeitsrechtlichen und disziplinarischen Ermittlungen. Sie weisen aufgrund ihrer gesetzlichen Ausgestaltung Ähnlichkeiten zu strafrechtlichen Ermittlungen auf. Für die Beweiserhebungen der Ausschüsse und der von ihnen ersuchten Behörden gelten nach der Verweisungsnorm des Artikels 44 Absatz 2 Satz 1 GG die Vorschriften der Strafprozessordnung sinngemäß. In der Sache obliegt dem Ausschuss ähnlich einem Strafgericht ein Auftrag zur retrospektiven sachlichen wie wahrheitsgemäßen Aufklärung eines Sachverhalts mit Mitteln des Strafprozesses (Gärditz NVwZ 2015, 1161 (1164)).

In Ausübung dieser strafprozessualen Befugnisse ergingen Beweisbeschlüsse des 2. UA, aufgrund derer die von Ihnen begehrten E-Mails mit der Übermittlung an den 2. UA zu Beweismitteln in dem laufenden Untersuchungsausschuss-Verfahren wurden. Insofern verfängt Ihr Einwand, dass der Versagungsgrund § 3 Nummer 1 Buchstabe g) IFG der ersten Variante, also der Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens nach § 3 Nummer 1 Buchstabe g) IFG auf Untersuchungsausschuss-Verfahren nicht anwendbar sei, nicht. Dem ist bereits entgegen zu halten, dass Untersuchungsausschuss-Verfahren nach Art. 44 GG den in der dritten Fallgruppe des § 3 Nummer 1 Buchstabe g) IFG genannten strafrechtlichen, ordnungswidrigkeitsrechtlichen und disziplinarischen Ermittlungen unterfallen. In der Sache obliegt dem Ausschuss ähnlich einem Strafgericht ein Auftrag zur retrospektiven sachlichen wie wahrheitsgemäßen Aufklärung eines Sachverhalts mit Mitteln des Strafprozesses.

Dem steht das o.g. Urteil des BVerwG nicht entgegen. Das Gericht stellt nur knapp fest, dass Untersuchungsausschüsse nicht der recht-

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

sprechenden Gewalt zuzuordnen sind. Mit der Frage, ob Untersuchungsausschüsse der dritten Fallgruppe des § 3 Nummer 1 Buchstabe g) IFG unterfallen, hat sich das Bundesverwaltungsgericht schon deshalb nicht beschäftigt, da es hierauf in der Sache nicht ankam. Denn das zugrunde liegende Untersuchungsausschuss-Verfahren war bereits beendet. Es konnten insoweit keine nachteiligen Auswirkungen auf ein laufendes Untersuchungsausschuss-Verfahren mehr eintreten.

2. § 5 Absatz 2 IFG

Da dem Informationsanspruch vorliegend gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG der absolute Versagungsgrund nach § 3 Nummer 1 Buchstabe g) der dritten Fallgruppe des IFG entgegensteht, kommt es entgegen Ihrer Ansicht auf eine Drittbeteiligung nach § 8 IFG nicht an. Denn bei § 3 Nummer 1 Buchstabe g) der dritten Fallgruppe des IFG handelt es sich um einen absoluten Versagungsgrund. Bei Vorliegen eines absoluten Verweigerungsgrundes ist der Informationsanspruch abzulehnen. Es besteht kein Raum für eine Ermessensbetätigung und Einzelfallabwägung (vgl. Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, 2. Auflage 2016, Vorbemerkung §§ 3 bis 6, Randnummer 50). Infolgedessen gibt es hier keine Grundlage, auf der eine individuelle Vorwerfbarkeit seitens des BMVI oder einer seiner Mitarbeiter als Gegenstand einer Dienstaufsichtsbeschwerde geprüft werden könnte.

3. Gleiches gilt für die Bearbeitungszeit des IFG-Bescheides vom 21.09.2020. Bei der Monatsfrist des § 7 Abs. 5 S. 2 handelt es sich um eine Soll-Bestimmung, nicht um eine zwingende Frist (vgl. Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 7 Rn. 166, 167). Der Umstand, dass die Bearbeitung deutlich länger als einen Monat benötigt hat, ist allein dem Gegenstand des Informationsbegehrens und dem sich daraus ergebenden Prüfungsbedarf geschuldet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Vera Gintzel

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie